

Lfd. Nr.	Ersatz- bedürftiger Gegenstand	Anschaffungs-		Ver- viel- fälti- gungs- satz (s. ob. Sche- ma)	Gesamter Mehr- kosten- betrag = steuer- freie Rücklage	Voraus- sichtliche		Ver- teilungs- zeit- raum	Steuerfreie Rücklagen demgemäss für die Rechnungsjahre						
		preis	jahr			Gebrauchs- dauer Jahre	Zeit des Ersatzes		1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
1.	Laden- u. Werk- statteinrichtung	10 000,—	1910	6	60 000,—	20	1931	1920-30	5 454,50	5 454,50	5 454,50	5 454,50	5 454,50	5 454,50	5 454,50
2.	Ladenausbau (Rollgitter)	3 000,—	1919	2	6 000,—	10	1930	1920-29	600,—	600,—	600,—	600,—	600,—	600,—	600,—
3.	Schreibmaschine	500,—	1913	6	3 000,—	10	1924	1920-23	750,—	750,—	750,—	750,—	—	—	—
4.	Werkzeug des Inhabers und Maschinen.	5 000,—	1915	6	30 000,—	10	1926	1920-25	5 000,—	5 000,—	5 000,—	5 000,—	5 000,—	5 000,—	—
5.	dto. (zweite grosse Anschaffung).	3 600,—	1917	3	10 800,—	10	1928	1920-27	1 350,—	1 350,—	1 350,—	1 350,—	1 350,—	1 350,—	1 350,—
									13 154,50	13 154,50	13 154,50	13 154,50	12 404,50	12 404,50	7 404,50

### Mitteilungen der Preisschutzkommission.

Die Preisschutzkommission hat in der Frage der Wuchergesetzgebung verschiedene Verhandlungen geführt und gibt nun das Resultat ihrer Arbeiten nachstehend zur Kenntnis der ihr angeschlossenen Gewerbezweige. Sie legt Wert darauf, festzustellen, dass das Ergebnis eine Milderung der bisherigen Auffassung darstellt, welche für den Uhrmacher und Juwelier eine grosse Erleichterung bedeutet. Ebenso ausdrücklich muss angeraten werden, die erreichte Milderung nicht zu missbrauchen, da sonst sehr leicht eine Abänderung der bisherigen Auffassung wieder eintreten könnte. Für den Einzelfall kann die Preisschutzkommission eine Verantwortung nicht übernehmen.

**1. Abhilfe durch Ausländer.** Gegenstände des täglichen Bedarfs müssen, wie mehrfach an dieser Stelle betont worden ist, auch an Ausländer im Inland zu gleichen Preisen wie an Inländer abgegeben werden. Behördliche Verordnungen, wie sie in den besetzten oder diesen benachbarten Gebieten erlassen werden, nach denen die Abgabe von Waren an Ausländer (mit Ausnahme bestimmter Kategorien) verboten wird, heben selbstverständlich den Abgabezwang vollständig auf.

Aber auch sonst erscheint es wichtig, auf folgendes hinzuweisen: Wenn Sicherheit darüber besteht, dass ein ausländischer Käufer die Ware ins Ausland mitnehmen will, so kann unbedenklich auch bei Gegenständen des täglichen Bedarfs ein beliebiger Aufschlag gefordert werden. Es wird dem Einzelhändler leicht sein, beim Kauf die ständige Wohnadresse des Ausländers zu erfragen und, wenn eine inländische nicht nachgewiesen werden kann, so ist der ausländische Käufer ohne Gefahr mit einem Auslandsaufschlag zu belegen, und es kann ihm auch die Abgabe von Waren überhaupt ohne Gefahr verweigert werden.

Für die Leser im besetzten Gebiete weisen wir darauf hin, dass von ihnen die Bestimmungen der Besatzungsbehörden über den Verkauf nach wie vor beachtet werden müssen.

**2. Preisstellung nach dem Marktpreis.** Die Rechtsprechung und die Stellungnahme des Reichsjustizministers sowie des Reichswirtschaftsministers beginnen erfreulicherweise mehr und mehr, eine ordnungsgemässe Marktlage für die Preisstellung zu berücksichtigen. Die Ausnutzung einer Notmarktlage bleibt nach wie vor strafbar; dagegen kann von einer übermässigen Preisforderung nicht gesprochen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der „gesamten Verhältnisse“ einen übermässigen Gewinn nicht enthält. Hat sich für eine Ware daher eine normale Marktlage ge-

bildet, so ist die Forderung eines Preises, der dieser Marktlage entspricht, nicht als übermässig zu betrachten.

Schweizer Uhren werden trotz des erhöhten Wechselkurses in unvermindertem, zum mindesten für den deutschen Bedarf ausreichendem Masse auch jetzt noch eingeführt; die Uhrengeschäfte sind reichlich mit dieser Ware versehen, und der Käufer dieser Artikel ist in der Lage, angesichts der Konkurrenz unter den einzelnen Uhrengeschäften ohne Abhängigkeit vom einzelnen Kleinhändler sich die preiswerteste Quelle auszusuchen. Schweizer Uhren können daher nach dieser Folgerung zum Marktpreise verkauft werden.

Uhren deutschen Ursprungs werden auch angesichts der erhöhten Verkaufspreise in genügenden Mengen für den Inlandsmarkt geliefert und von ihm abgesetzt. Eine Notmarktlage ist auch bei diesen Artikeln nicht anzunehmen. Uhren deutschen Ursprungs können daher ebenfalls zu Marktpreisen verkauft werden. Für unechte Schmucksachen und goldene Trauringe ist das gleiche anzunehmen.

Die obigen Darlegungen beruhen auf der Auswirkung der ergangenen Entscheidungen der Rechtsprechung und der zuständigen Behörden, ferner auf direkten Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium. Beachtenswert erscheint die nachfolgende Erklärung des Reichsjustizministeriums im Reichstage, die sich auf den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:

„Von der gegenwärtigen Rechtslage ist für Landwirte, die sich bei ihren Forderungen für die von der Zwangswirtschaft nicht mehr erfassten Erzeugnisse in den durch die gemeinsame Not des Volkes gebotenen Grenzen halten, nach der Auffassung der Reichsregierung keine Gefahr zu befürchten.“

Diese Auffassung kann unbedenklich auch für die der Preisschutzkommission angeschlossenen Gewerbezweige geteilt werden.

**3. Die obigen Darlegungen** sind von der unterfertigten Kommission durch die eingehende Sammlung aller Entscheidungen und die Fühlungnahme mit Behörden und verwandten Organisationen gewonnen worden. Das Reichs-